



ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

11.07.2006

**Fakultät für Naturwissenschaften
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**



**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Psychologie
vom 01.03.2006**

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Hochschulzulassung vom 03.05.2005 (GVBl. LSA S. 250 ff.), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Zusatzprüfungen

II. Bachelor-Abschluss

- § 15 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
- § 16 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 17 Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Gesamtergebnis des Bachelor-Abschlusses
- § 19 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 20 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 24 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 In-Kraft-treten

Anlagen

- Regelstudienplan
- Prüfungsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im Bachelor-Studiengang Psychologie der Otto-von-Guericke-Universität. Verantwortlich für den Studiengang ist in Abstimmung mit der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften die Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit 6 Semester. Der Bachelor-Abschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit. Sind Prüfungen nach acht Semestern (Regelstudienzeit plus zwei Semester) nicht abgelegt, gelten nicht abgelegte Prüfungsteile als abgelegt und erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfling nachweist, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Darüber hinaus sind in der Regelstudienzeit ein berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden enthalten.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module können aus Teilmodulen bestehen. Für jedes Modul ist mindestens eine Modulprüfung abzulegen. Besteht ein Modul aus Teilmodulen, so ist in jedem Teilmodul (kumulativ) eine Prüfungsleistung zu erbringen. Modulprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls oder Teilmoduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul/Teilmodul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Module sind eindeutig nur einem Studienabschnitt zugeordnet.

(3) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- den ersten Studienabschnitt im Umfang von 2 Semestern
- den zweiten Studienabschnitt im Umfang von 4 Semestern.

Ein Modul im zweiten Studienabschnitt kann nur belegen, wer wenigstens 32 Credits aus dem ersten Studienabschnitt erworben hat.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits nachgewiesen werden. Im ersten Studienabschnitt müssen 60 Credits, im zweiten 120 Credits erworben werden. Durch 30 abzuleistende Versuchspersonenstunden wird 1 Credit, durch das insgesamt 12-wöchige Berufspraktikum werden 15 Credits und durch die bestandene Bachelor-Arbeit 12 Credits erworben. Die Modalitäten des Praktikums sind der Praktikumsordnung zu entnehmen.

(5) Das Studium ist so gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(6) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 3 Akademischer Grad

Nach den für den Abschluss erforderlichen und erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Bachelor of Science“,

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelor-Studium der Psychologie mit dem Abschluss "Bachelor of Science" (B.Sc.) kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder Vereinbarung als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.

(2) Für ein qualifiziertes Studium der Psychologie werden Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der englischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf benötigt. Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall vom Prüfungsausschuss auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens den Bachelor-Abschluss im Fach erworben oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die dadurch bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem oder einer Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind möglich. Einer bzw. eine der Prüfenden ist in der Regel ein Hochschullehrer.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

§ 8

Studienleistungen/Leistungsnachweise

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung der Module sind Leistungsnachweise. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines Moduls/Teilmoduls können erst erbracht werden, wenn die als Leistungsnachweis zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Leistungsnachweise sind im anliegenden Prüfungsplan als solche gekennzeichnet.

(3) Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden.

§ 9

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) **Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:**

- Klausur (K)
- Mündliche Prüfung (M)
- Hausarbeit (H)
- Dokumentierter Einzelbericht (D)

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 120 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Multiple-Choice-Aufgaben). Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer oder einer Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im *Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben*.

(4) Eine **Hausarbeit** umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(5) In **dokumentierten Einzelberichten** soll die Kandidatin oder der Kandidat belegen, dass sie oder er in der Lage ist, ein durchgeführtes Forschungsprojekt in der Form eines wissenschaftlichen Artikels zu beschreiben.

(6) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(7) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(8) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(9) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem in der Anlage enthaltenen Prüfungsplan zu entnehmen.

(10) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, welche die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Bachelor-Studiengang Psychologie immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung. Einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung bedarf es nicht. Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Abmeldezeitraums zulässig. Im Falle einer Abmeldung darf die oder der Studierende die Prüfungsleistung frühestens im nächsten Prüfungstermin des darauf folgenden Semesters erbringen, der in der Vorlesungszeit liegt; eine Teilnahme an zuvor stattfindenden Prüfungen ist ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise der erbrachten Studienleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.

(4) Der Antrag kann bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder als endgültig „nicht bestanden“ gilt.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 19 Absatz 3.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, durch die Anzahl der Credits gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul. Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile des entsprechenden Moduls.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutsche Note soll entsprechend den Empfehlungen der HRK mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 11 entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung ist in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin möglich. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal zwei Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
- (3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.
- (4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung war.
- (5) Eine erfolgreich bestandene zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ (4,0) zu bewerten.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 14 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

II. Bachelor-Abschluss

§ 15 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

- (1) **Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang Psychologie immatrikuliert ist und die erfolgreich abgelegten Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts und weitere 30 Credits nachgewiesen sowie das empirisch-experimentelle Praktikum erfolgreich absolviert hat.**
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsamt. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen: der Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit und Vorschläge für die beiden Prüfenden.

(3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 16

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des 6. Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Bachelor-Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin der psychologischen Institute festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied der psychologischen Institute sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Professor oder eine Professorin der psychologischen Institute sein. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen. Für Zeiträume, in denen parallel zur Erstellung der Arbeit noch Studienleistungen erbracht werden, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Eine Ausnahme von dieser Frist bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal um vier Wochen. Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(5) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bachelor-Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden.

(8) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Credits vergeben.

§ 17

Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 18

Gesamtergebnis des Bachelor-Abschlusses

(1) Der Bachelor-Abschluss wird verliehen, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Bachelor-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Bachelor-Abschluss errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Bachelor-Arbeit. Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmen, bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module.

(3) Ist die Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat

„mit Auszeichnung bestanden“

erteilt.

(4) Der Bachelor-Abschluss ist erstmals nicht erreicht, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 19

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den bestandenen Bachelor-Abschluss ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fakultät für Naturwissenschaften zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.

(3) Ist der Bachelor-Abschluss nicht erreicht worden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt,

ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über einen endgültig nicht erreichten Bachelor-Abschluss ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Tatbestand, dass der Bachelor-Abschluss erstmalig nicht erreicht oder endgültig nicht erreicht ist, aus. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 20 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht

durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Bei Krankheit ist ein

ärztliches Attest, bei wiederholter Krankheit ein Attest vom Amtsarzt vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 Absatz 4 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Entscheidungen und Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen der Fakultät zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 25

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/07 das Studium beginnen. Alle Studierenden, die im Wintersemester 2005/06 das Studium im Diplomstudiengang Psychologie begonnen haben, besitzen das Recht, den Studiengang zu wechseln und nach dieser Prüfungsordnung zu studieren. Der Übertritt ist schriftlich zu erklären und ist unwiderruflich.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 01.03.2006 und des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial-, und Erziehungswissenschaften vom 01.03.2006 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 17.05.2006.

Magdeburg, 06.07.2006

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität

**Erster Studienabschnitt:
(Semester 1 und 2)
60 Credits**

1. Semester: 30 Credits	Einführende Veranstaltungen 8 Credits	Statistik 1 6 Credits	Allgemeine Psychologie I 8 Credits	Biologische Psychologie 8 Credits	Differentielle und Persönlich- keits- psychologie 8 Credits	Sozial- psychologie 8 Credits
2. Semester: 30 Credits	Einführung in empirisch- wissenschaftliches Arbeiten 8 Credits	Statistik 2 6 Credits				

**Zweiter Studienabschnitt:
(Semester 3 bis 6)
120 Credits**

3. Sem.: 34 Credits	Empirisch-experimentelles Praktikum 2 Credits	Grundlagen der Diagnostik 8 Credits	Allgemeine Psychologie II 8 Credits	Entwicklungs- psychologie 8 Credits	Klinische Psychologie und Neuro- psychologie I 8 Credits	Pädagogische Psychologie I 8 Credits	Arbeits- und Organisations- psychologie I 8 Credits
4. Sem.: 26 Credits	Empirisch-experimentelles Praktikum 2 Credits	Diagnostische Verfahren 6 Credits					
5. Sem.: 20 Credits	Empirisch-experimentelles Praktikum 2 Credits		Nicht-psychologisches Wahlpflichtmodul 8 Credits		Klinische Psychologie und Neuro- psychologie II 8 Credits	Pädagogische Psychologie II 8 Credits	Arbeits- und Organisations- psychologie II 8 Credits
6. Sem.: 24 Credits			Bachelor-Arbeit 12 Credits				
16 Credits	Weitere 16 Credits aus dem berufsbezogenen Praktikum (15 Credits) und dem Ableisten von Versuchspersonenstunden (1 Credit)						

Anlage

Prüfungsplan

Mod.	Pflichtmodule	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ C
		PL	C	PL	C	PL	C	PL	C	PL	C	PL	C	
A	Einführende Veranstaltungen													
	Einf. in Psychologie & Gesch.	K 60	2											
	Wissenschafts-/Erkennt.theorie	K 60	4 ³											
	Einf. in Forschungsmethoden	K 60	2											
C	Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten													
	Durchf./Präs. empir. Untersuch.			K60	4									
	Computergest. Datenanalyse			K60	4									
B	Statistik													
	Deskriptive Statistik	K60	6											
	Inferenzstatistik			K60	6									
G	Allgemeine Psychologie I													
	Allgemeine Psychologie I / 1	K60	4											
	Allgemeine Psychologie I / 2			K60	4									
I	Biologische Psychologie													
	Biologische Psychologie 1	K60	4											
	Biologische Psychologie 2			K60	4									
K	Differentielle und Persönlichkeitspsychologie													
	Differenzielle u. Pers.-Psy. 1	K 60	4											
	Differenzielle u. Pers.-Psy. 2			K 60	4									
L	Sozialpsychologie													
	Sozialpsychologie 1	K 60	4											
	Sozialpsychologie 2			K60	4									
D	Empirisch-exper. Praktikum													
						EB	2	EB	2	EB	2			

Mod.	Pflichtmodule	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Σ
E	Grundlagen der Diagnostik							
	Grundlagen Testtheorie			K 60	4			
	Grundlagen Diagnostik			K 60	4			
F	Diagnostische Verfahren							
	Interview und Beobachtung				K60	3		
	Leistungs- und Pers.-Messung				K60	3		
H	Allgemeine Psychologie II							
	Allgemeine Psychologie II / 1			K60	4			
	Allgemeine Psychologie II / 2				K60	4		
J	Entwicklungspsychologie							
	Entwicklungspsychologie 1			K60	4			
	Entwicklungspsychologie 2				K60	4		
S	Nichtpsychologisches Wahlpflichtmodul							
	Wahlpflichtmodul 1					²	4 ¹	
	Wahlpflichtmodul 2						²	4 ¹
M	Klin. Psych. u. Neuropsych I			K60	4	BB	4	
P	Klin. Psych. u. Neuropsych II						K60	4
N	Pädagogische Psychologie I			K60	4	BB	4	
Q	Pädagogische Psychologie II						K60	4
O	Arbeits- u. Organisations-P I			K60	4	HA	4	
R	Arbeits- u. Organisations-P II						K60	4
T	Versuchspersonenstunden							1 ¹
U	Berufsbezogenes Praktikum					7 ¹	8	
V	Bachelorarbeit							12
	Σ Pflicht- und Wahlpflicht- module	30	30	30	35	26	29	180

Legende:

PL = Prüfungsleitung

C = Anzahl der Credit Points

K60 = Klausur (60 Minuten Dauer)

BB = Befundbericht (schriftlich)

HA = Hausarbeit (schriftlich)

EB = Einzelbericht

m = mündliche Prüfung

¹ Darf auch zu einem anderen Zeitpunkt im zweiten Studienabschnitt absolviert werden. Es müssen gegebenenfalls die erforderlichen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sein (siehe Modulhandbuch).

² Wird vom jeweiligen Modulverantwortlichen geregelt.

³ Innerhalb der ersten vier Semester zu absolvieren.